



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

Zl. 210.779/6-II/2-1988

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481

DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Dr. Catharin

Tel. (0 22 2) 76 76 3111.

~~XXX 76 66 01~~

711 62/9170

Ende d. B. Frust P.P. 88

An den/die/das

1. Präsidium des Nationalrates,
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien;
2. Österreichische Präsidentschaftskanzlei,
Hofburg, 1014 Wien;
3. Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst,
Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
4. Bundeskanzleramt,
Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
5. Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Stubenring 1, 1010 Wien;
6. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
7. Bundesministerium für Finanzen,
Himmelpfortgasse 4-8, 1010 Wien;
8. Bundesministerium für Inneres,
Herrengasse 7, 1014 Wien;
9. Bundesministerium für Justiz,
Museumstraße 7, 1016 Wien;

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>47</u>	-GE/1988
Datum <u>3. 8. 1988</u>	
Verteilt <u>19. Aug. 1988</u>	<i>lk</i>

H. Klausgraber

- 2 -

10. Bundesministerium für Landesverteidigung,
Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien;
11. Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien;
12. Bundesministerium f. Umwelt, Jugend u. Familie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
13. Bundesministerium f. Unterricht, Kunst und Sport,
Minoritenplatz 5, 1014 Wien;
14. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
Stubenring 1, 1010 Wien;
15. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
Minoritenplatz 5, 1014 Wien;
16. Rechnungshof,
Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien;
17. Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Landhaus, 7000 Eisenstadt;
18. Amt der Kärntner Landesregierung,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt;
19. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
Herrengasse 9, 1014 Wien;
20. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
Klosterstraße 7, 4020 Linz;
21. Amt der Salzburger Landesregierung,
Chiemseehof, 5010 Salzburg;
22. Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Hofgasse 15, 8010 Graz;

- 3 -

23. Amt der Tiroler Landesregierung,
Landhaus, Maria Theresien-Straße 43, 6020 Innsbruck;
24. Amt der Vorarlberger Landesregierung,
Landhaus, 6900 Bregenz;
25. Amt der Wiener Landesregierung,
Neues Rathaus, 1010 Wien;
26. Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterr. Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1010 Wien;
27. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
28. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
Fachverband der Schienenbahnen,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
29. Österreichischen Arbeiterkammertag,
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien;
30. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
Löwelstraße 1b, 1010 Wien;
31. Österreichischen Landarbeiterkammertag,
Marco d'Avianogasse 1, 1010 Wien;
32. Österreichischen Städtebund,
Neues Rathaus, 1010 wien;
33. Österreichischen Gemeindebund,
Johannesgasse 15, 1010 Wien;
34. Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien;

- 4 -

35. Vereinigung österreichischer Industrieller,
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien;
36. Finanzprokurator,
Singerstraße 17 1015 Wien;
37. Volksanwaltschaft,
Singerstraße 17, 1015 Wien;
38. Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen,
Elisabethstraße 9, 1010 Wien;
39. Verwaltungsrat der Österreichischen Bundesbahnen,
Elisabethstraße 9, 1010 Wien;
40. Zentralausschuß der Bediensteten der
Österreichischen Bundesbahnen,
Gauermannngasse 2-4, 1010 Wien;
41. Gewerkschaft der Eisenbahner,
Margaretenstraße 166, 1050 Wien;

Betreff: Entwurf eines Hochleistungsstreckengesetzes;
Begutachtung

Im Rahmen einer umfassenden Konzeption zur Modernisierung der Eisenbahn, zu welcher sich die Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm bekannte, soll auch die Gesetzeslage für den Eisenbahnbau um die notwendigen spezifischen Regelungen für Hochleistungsstrecken ergänzt werden.

Der mit dieser Zielsetzung ausgearbeitete Gesetzentwurf orientiert sich im übrigen an Grundsätzen im geltenden Bundesstraßenrecht. Die dem Entwurf zugrundeliegenden Intentionen sind in den Erläuterungen im einzelnen dargelegt.

- 5 -

Der beigeschlossene Gesetzentwurf samt Erläuterungen wird dem Präsidium des Nationalrates (25-fach) zugeleitet und allen anderen Stellen mit dem Ersuchen übermittelt, eine allfällige Stellungnahme hiezu bis spätestens 9. September 1988 dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zukommen zu lassen. Sollte bis dahin keine gegenteilige Stellungnahme einlangen, darf angenommen werden, daß kein Einwand gegen den Entwurf besteht.

Die begutachtenden Stellen werden außerdem ersucht, 25 Abdrucke einer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden.

Wien, am 29. Juli 1988

Für den Bundesminister:

Dr. BAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Beilage zu Zl. 210.779/6-II/2-1988

E N T W U R F

Bundesgesetz vom über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Erklärung und Bau von Hochleistungsstrecken

§ 1. (1) Die Bundesregierung kann durch Verordnung Eisenbahnen (Strecken oder Streckenteile einschließlich der notwendigen Eisenbahnanlagen) zu Hochleistungsstrecken erklären. Voraussetzung hierfür ist, daß diesen Eisenbahnen eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt und daß zur Optimierung der Verkehrsbedienung umfangreiche Baumaßnahmen geboten sind.

(2) Zu Teilen von Hochleistungsstrecken können auch Eisenbahnen erklärt werden, wenn auf sie zwar nicht die Merkmale nach Abs. 1 zutreffen, sie aber in unmittelbarem Zusammenhang mit Hochleistungsstrecken stehen und für eine rationelle Führung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs auf Hochleistungsstrecken benötigt werden.

§ 2. Für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken gelten die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 und des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, soweit dieses Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen enthält.

- 2 -

§ 3. (1) Insoweit Hochleistungsstrecken nicht durch Ausbaumaßnahmen - wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken notwendige Eisenbahnanlagen - auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden können, hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach den Erfordernissen eines leistungsfähigen Eisenbahnverkehrs sowie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) den Trassenverlauf durch Verordnung zu bestimmen. Als Ausbaumaßnahmen sind dabei auch Trassenänderungen geringeren Umfanges zu verstehen, wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse nicht mehr als 100 m entfernt ist.

(2) Der Verlauf der Trasse ist in Form eines Geländestreifens zu bestimmen, dessen Breite entsprechend den örtlichen Verhältnissen für den Bahnkörper insgesamt 150 m, und zusätzlich für die sonstigen für den Bau von und den Betrieb auf der Hochleistungsstrecke notwendigen Eisenbahnanlagen insgesamt weitere 150 m auf einer Länge bis insgesamt 1500 m nicht überschreiten darf. Dieser Geländestreifen ist in Planunterlagen darzustellen.

(3) Die Trassenverordnungen haben den Hinweis auf die Planunterlagen zu enthalten. Die Planunterlagen sind beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, bei dem Amt der Landesregierung des jeweiligen Landes und bei den berührten Gemeinden zur Einsicht aufzulegen.

§ 4. (1) Vor Erlassung einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 sind die Länder und Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich von dem geplanten Trassenverlauf berührt wird, zu hören. Die Gemeinden werden hiebei im eigenen Wirkungsbereich tätig.

- 3 -

(2) Zum Zweck der Anhörung ist den Gemeinden ein Projektsentwurf über das Bauvorhaben, soweit es den örtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde berührt, zu übermitteln.

(3) Wenn aus dem Bau und Betrieb der geplanten Hochleistungsstrecke im Verhältnis zur Art der Nutzung des benachbarten Geländes wesentliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind, ist in dem Projektsentwurf auch auszuführen welche Vorkehrungen vorgesehen sind, damit derartige Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering gehalten werden. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet.

(4) Die Gemeinden haben den Entwurf nach Einlangen durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Gemeinden haben ihre Stellungnahmen ehestens nach Ablauf der Einsichtsfrist dem Landeshauptmann zu übermitteln.

(5) Das Land hat binnen drei Monaten nach Einlangen des Entwurfes zum geplanten Trassenverlauf insbesondere auch unter den Gesichtspunkten des Natur- und Landschaftsschutzes Stellung zu nehmen. Mit dieser Stellungnahme sind auch die von den Gemeinden eingelangten Stellungnahmen gesammelt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu übermitteln.

§ 5. (1) Nach Bestimmung des Trassenverlaufes (§ 3) dürfen auf den von der künftigen Hochleistungsstrecken-Trasse betroffenen Grundstücken und Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die Behörde hat jedoch nach Anhörung

- 4 -

des Eisenbahnunternehmens Ausnahmen zuzulassen, wenn diese den geplanten Trassenverlauf nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Bauführungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Bestimmung des Trassenverlaufes begonnen wurden, werden hievon nicht berührt.

(2) Als betroffene Grundstücke und Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 gelten alle jene, die nach den Planunterlagen im Bereich des durch Verordnung für den Trassenverlauf bestimmten Geländestreifens liegen.

(3) Die Behörde hat auf Antrag des Eisenbahnunternehmens die Beseitigung eines dem Abs. 1 widersprechenden Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

(4) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Verordnung zur Bestimmung des Trassenverlaufes haben die Eigentümer betroffener Grundstücke oder Grundstücksteile Anspruch auf deren Einlösung durch das Eisenbahnunternehmen, sofern eine Ausnahmegewilligung (Abs. 1) verweigert wurde und sofern die Verordnung für das betroffene Grundstück oder den betroffenen Grundstücksteil noch gilt.

(5) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat eine Verordnung nach § 3 Abs. 1 außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht mehr zur Sicherstellung des geplanten Trassenverlaufes notwendig ist.

- 5 -

§ 6. (1) Der Landeshauptmann hat in einem Enteignungsbescheid für den Bau einer Hochleistungsstrecke zugleich mit dem Gegenstand und Umfang der Enteignung die Höhe der Entschädigung unter Festsetzung einer angemessenen Leistungsfrist festzusetzen. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund einer Sachverständigenschätzung nach den Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 zu ermitteln. Im Falle eines Übereinkommens über die Höhe der Entschädigung tritt im Enteignungsbescheid an die Stelle der Entscheidung über die Entschädigung die Beurkundung des Übereinkommens. Die Leistungsfrist beginnt mit der Rechtskraft des Enteignungsbescheides.

(2) Eine Berufung bezüglich der Höhe der nach Abs. 1 festgesetzten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es jedem der beiden Teile frei, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Auf das Recht zur Anrufung des Gerichtes sind die Parteien hinzuweisen. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antraggegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die im Enteignungsbescheid festgesetzte Entschädigung als vereinbart.

(3) Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der vom Landeshauptmann ermittelte Entschädigungsbetrag, soweit ihn das Eisenbahnunternehmen noch nicht geleistet hat, gerichtlich erlegt ist.

- 6 -

Abschnitt II

Planungs- und Baugesellschaft

§ 7. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann unter Bedachtnahme auf die bei den Österreichischen Bundesbahnen hierfür verfügbaren Kapazitäten nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Planung und den Bau von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben einer Kapitalgesellschaft übertragen, wenn dies im Interesse insbesondere einer wirtschaftlichen und zügigen Durchführung liegt. Eine solche Verordnung hat einen Bauzeit- und Kostenrahmen zu enthalten.

§ 8. Die Kapitalgesellschaft nach § 7 ist in Form einer Aktiengesellschaft (Eisenbahn-Hochleistungsstrecken - AG) zu errichten, deren Anteile bei einem Grundkapital von 1.000.000 S dem Bund zu 100 % vorbehalten sind. Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

§ 9. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist berechtigt, der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG allgemeine Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes zu erteilen und Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Die Satzung hat die Organe zur Durchführung solcher Anweisungen und zur Auskunftserteilung zu verpflichten.

(2) Die Mitwirkung der Österreichischen Bundesbahnen an der Planung und dem Bau von Hochleistungsstrecken, soweit sie der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG übertragen wurden, ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und der Gesellschaft zu regeln.

- 7 -

§ 10. Die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG bedarf keiner Konzession nach dem Eisenbahngesetz 1957, soweit sie in Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nach § 7 für den Bund tätig ist. Für die Planung und den Bau von Hochleistungsstrecken kommen ihr die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens zu.

§ 11. Die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG ist soweit von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer nach dem Ertrag, von der Vermögenssteuer und von dem Erbschaftssteueräquivalent befreit, als sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der ihr gesetzlich zugewiesenen bzw. nach § 7 übertragenen Aufgaben beschränkt.

§ 12. (1) Die Österreichischen Bundesbahnen haben der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG einen ihr übertragenen Streckenbau auf den hierfür benötigten Grundstücken, soweit sie sich im Eigentum des Bundes, Österreichische Bundesbahnen, befinden, zu gestatten. Sonstige benötigte Grundflächen, die sich im Eigentum des Bundes befinden, sind der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG gegen Entgelt, das mittels Schätzung nach den Grundsätzen der §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 zu bemessen ist, zu überlassen.

(2) Soweit die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG für einen ihr übertragenen Streckenbau über den im Abs. 1 genannten Bundesgrund hinaus Grundflächen benötigt, hat sie diese auf ihre Kosten im Namen des Bundes (Österreichische Bundesbahnen) zu erwerben.

- 8 -

§ 13. (1) Nach Abschluß des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben hat die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG diese dem Bund, Österreichische Bundesbahnen, entgeltfrei zum Betrieb und zur Erhaltung zu übergeben.

(2) Für den Bau einer Hochleistungsstrecke durch Enteignung erworbene, jedoch für diesen Zweck nicht mehr benötigte Grundstücke sind dem seinerzeitigen Eigentümer oder dessen Gesamtrechtsnachfolger zur Rückübereignung anzubieten.

Abschnitt III

Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 1 die Bundesregierung, hinsichtlich § 11 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

- 1 -

V O R B L A T T
zu den Erläuterungen

Problem:

Das geltende Eisenbahnrecht ist - zum Unterschied von der Gesetzeslage für Straßenbauten - nicht auf Eisenbahnstrecken übergeordneter Verkehrsbedeutung und Leistungsfähigkeit abgestellt, wie sie im Zuge der Modernisierung der Infrastruktur erforderlich sind.

Ziel:

Schaffung einer derartigen Gesetzesgrundlage für den Bau von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, welche sich an grundsätzlichen Regelungen im Straßenbaurecht orientiert.

Inhalt:

- Definition der Hochleistungsstrecken
- Trassenfestlegung durch Verordnung für notwendige Neubauabschnitte
- vorheriges Anhörungsverfahren der Länder und Gemeinden mit öffentlicher Auflage der Unterlagen (samt Darstellung der Umweltaspekte)
- adaptierte Enteignungsregelung
- gesetzliche Grundlage für eine Planungs- und Errichtungsgesellschaft

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Unmittelbar aus der Vollziehung eines derartigen Gesetzes ergeben sich die Errichtungskosten der Gesellschaft (Grundkapital 1 Mio S).

- 2 -

E R L Ä U T E R U N G E NIm allgemeinen:

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Arbeitsprogramm zur Modernisierung der Eisenbahn bekannt und dabei als wesentliche Voraussetzung eine zukunftsorientierte Ausgestaltung der Infrastruktur hervorgehoben. Das umfassende ÖBB-Planungskonzept "Die neue Bahn" soll die Grundlage bilden.

In einigen europäischen Staaten, und im besonderen in Nachbarstaaten Österreichs, gibt es bereits Aus- und Neubaumaßnahmen für einen hochleistungsfähigen Verkehr auf den europäischen Eisenbahnmagistralen.

Sowohl ein bedarfsgerecht verbessertes Reiseangebot mit integriertem Taktfahrplan in Österreich als auch ein Schritt halten mit der europäischen Entwicklung zu hochrangigen Verbindungen mit den Nachbarstaaten erfordern gezielte Aus- und Neubaumaßnahmen, die den Prioritäten und finanziellen Möglichkeiten entsprechend etappenweise zu realisieren sein werden.

Diesen verkehrspolitischen Aspekten, denen genauso ökonomisches und umweltpolitisches Gewicht zukommt, steht eine Gesetzeslage für den Eisenbahnbau gegenüber, die sich für die bisherigen Ausbauten bewährte, nicht aber auf die Errichtung von Eisenbahnstrecken von übergeordneter Verkehrsbedeutung und mit raumübergreifenden Planungskriterien abgestimmt ist.

Diese Voraussetzungen sollen legislativ mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben in Ergänzung zum bestehenden Eisenbahnrecht erreicht werden. Der Entwurf orientiert sich dabei an grundsätzlichen Regelungen, wie sie für den Bundesstraßenbau seit Jahren bestehen.

- 3 -

Das eisenbahngesetzliche Verfahren bzw. die Regelungen nach dem Eisenbahnteilungsgesetz sollen grundsätzlich auch für den Bau von Hochleistungsstrecken gelten.

Spezielle Gesetzesbestimmungen nach dem vorliegenden Entwurf treten nur insofern hinzu, als

- die Konzeption und Projektierung von Hochleistungsstrecken erfordert, eine zusätzliche überregionale Gesamtabstimmung unter Anhörung der berührten Gebietskörperschaften bzw. Bevölkerung vorzunehmen,

und

- rechtliche Vorkehrungen notwendig sind, um eine möglichst wirtschaftliche und zügige Durchführung der Planungs- und Bauarbeiten mit einer auf die Dimension der Projekte abgestellten Ablauforganisation zu erzielen.

Den Katalog von Hochleistungsstrecken, die in einem Etappenprogramm realisiert werden sollen, wird die Bundesregierung nach Abwägung der Prioritäten festzulegen bzw. in der Folge zu modifizieren oder ergänzen zu haben.

Dabei werden auch die Ausbauprogramme der Nachbarstaaten einfließen, und österreichische Maßnahmen werden auf die für den Ausbau der Eisenbahnmagistralen bestehenden Regelungen auf europäischer Ebene Bedacht zu nehmen haben.

Die Beteiligung der Gemeinden und Bevölkerung bei der Entscheidungsfindung folgt der geltenden gesetzlichen Regelung im Bundesstraßengesetz. Eine Novellierung des Gesetzes könnte notwendig werden, sobald es zu einer neuen allgemeinen verfahrensgesetzlichen Regelung über die Bürgerbeteiligung kommt - die Beratungen darüber sind noch nicht abgeschlossen.

An Kosten wird das im Entwurf vorliegende Gesetz zunächst nur

- 4 -

jene für die Errichtung der Planungs- und Baugesellschaft gemäß Abschnitt II., mit einem Grundkapital von 1 Million Schilling verursachen. Die mittelbaren weiteren Auswirkungen auf Projektierung und Verfahren bzw. die zu erwartenden Kosteneinsparungen aus der neu strukturierten Realisierungsphase werden vom jeweiligen konkreten Baubeschluß abhängen.

Was das Finanzierungskonzept für die Ausbau- und Baumaßnahmen zur Errichtung von Hochleistungsstrecken der "Neuen Bahn" anlangt, ist in dem Zusammenhang die Schaffung einer gesonderten Rechtsgrundlage im Rahmen der einschlägigen finanzrechtlichen Regelungen in Aussicht genommen. Der vorliegende Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betrifft die verwaltungs-, verfahrens- und organisationsrechtlichen Aspekte.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich für die Hoheitsverwaltung aus Art. 10 Abs. 1 Z 4, 6 und 9 B-VG; im übrigen ist auf Art. 17 zu verweisen.

Im besonderen:

Zu § 1:

Aus den bereits eingangs dargelegten Überlegungen ist die Festlegung von Hochleistungsstrecken im Wege einer Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung vorgesehen. In der ersten Phase werden jene Eisenbahnverbindungen für eine Erklärung zur Hochleistungsstrecke in Betracht kommen, auf denen angesichts ihrer besonderen Verkehrsbedeutung Baumaßnahmen mit erster Priorität anstehen. In den folgenden Phasen wird es jeweils an der Bundesregierung liegen, weitere Erklärungen zu Hochleistungsstrecken im Rahmen der Voraussetzungen vorzunehmen.

Die Bestimmung im Abs. 2 soll dazu dienen, bei der Erklärung nach Abs. 1 auch Streckenabschnitte einbeziehen zu können, die für sich allein nicht den Kriterien einer besonderen

- 5 -

Verkehrsbedeutung entsprechen, aber aus betrieblichen Gründen für eine rationelle Abwicklung des Hochleistungsverkehrs benötigt werden.

Zu § 2:

Das vorliegende Gesetz soll als lex specialis zum bestehenden Eisenbahnrecht hinzutreten, insoweit für Hochleistungsstrecken zusätzliche oder andere Regelungen erforderlich sind.

Im Falle des Neubaus von Hochleistungsstrecken bedeutet das, daß vor dem jeweiligen Behördenverfahren nach dem Eisenbahngesetz eine Trassenfestlegung mit Anhörungsverfahren erfolgt. Nach Abwägen aller Aspekte soll der Verlauf der Strecke bekannt sein, ehe im eisenbahngesetzlichen Verfahren das Projekt im Detail, mit allen erforderlichen Auflagen, ausverhandelt wird.

Zu § 3:

Vorrangig sollen Hochleistungsstrecken durch Ausbaumaßnahmen von bestehenden Trassen realisiert werden. Der eingangs in dieser Bestimmung festgehaltene Grundsatz trägt sowohl den ökonomischen Überlegungen wie dem Gedanken einer möglichst geringen Inanspruchnahme von anderen Grundflächen Rechnung.

Die Definition der Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Strecken im Abs. 1 legt diese möglichst exakt fest, weil nur bei darüberhinausgehenden Maßnahmen eine Trassenfestlegung nach dem vorliegenden Gesetz vorgesehen ist. Dort, wo mit Ausbaumaßnahmen auf der bestehenden Trasse selbst oder mit geringfügigen Verschwenkungen das Auslangen gefunden werden kann, ist eine Trassenfestlegung entbehrlich und genügt das eisenbahngesetzliche Verfahren.

- 6 -

Die Verordnung zur Bestimmung des Trassenverlaufes nach Abs. 2 faßt sowohl Elemente einer Planungsgebietverordnung als auch einer Verordnung zur Bestimmung des Straßenverlaufes nach dem Bundesstraßengesetz zusammen. Eine Bauverbotswirkung für Anrainer wird nur einmal ausgelöst. Die 150 m - Regelung bedeutet eine raumordnerische Festlegung.

Zu § 4:

Das Anhörungsverfahren ist dem Bundesstraßengesetz nachgebildet.

Zusätzlich ist im Abs. 3 vorgesehen, daß das Eisenbahnunternehmen von sich aus Maßnahmen zur Umweltverträglichkeit des Projekts einplant und diese im Wege der Projektsunterlagen im Anhörungsverfahren vorstellt.

Die Regelung im Abs. 5 geht von dem Umstand aus, daß für den Bau einer Hochleistungsstrecke auch gesonderte landesrechtliche Genehmigungen (wie des Natur- oder Landschaftsschutzes) erforderlich sein können. Die zusammenfassende Anhörung des Landes wurde vorgesehen, um möglichst frühzeitig solche Aspekte zu kennen, aber auch alle anderen, die sich - nach Kenntnis der Ergebnisse der Gemeindeanhörung - für das Land ergeben können und daher von diesem eingebracht werden.

Zu § 5:

Die zur Sicherung des Trassenverlaufes notwendige Bauverbotsregelung ist generell mit höchstens fünf Jahren befristet. Die Bauverbotswirkung der Trassenverordnung ist weiters dadurch begrenzt, daß sie nach Abs. 5 außer Kraft zu setzen ist, wenn sie zur Sicherung des Trassenverlaufes nicht mehr benötigt wird. Davon abgesehen, werden nach den Kriterien des Abs. 1 Ausnahmegewilligungen zu erteilen sein.

Zu § 6:

Für notwendige Enteignungsverfahren beim Bau von Hochleistungsstrecken - denen die Bundesregierung eine qualifizierte

- 7 -

Verkehrsbedeutung und Priorität attestierte und deren Verlauf in den einläßlichen Verfahren festgelegt wird - ist eine verfahrensrechtliche Sonderbestimmung vorgesehen. Diese ist ebenfalls dem Bundesstraßenrecht nachgebildet. Der Landeshauptmann soll die Entschädigungshöhe im Bescheid festsetzen. Ein Gerichtsverfahren bleibt selbstverständlich unbenommen, doch soll der Vollzug der Enteignung nicht gehindert werden, wenn der vom Landeshauptmann festgesetzte Entschädigungsbetrag geleistet bzw. erlegt ist.

Von dieser auf die dargelegten Besonderheiten gegründeten Sonderbestimmung abgesehen, gilt nach § 2 auch für Hochleistungsstrecken das Eisenbahnteilungsgesetz.

Zu §§ 7 und 8:

Diese und die folgenden Bestimmungen des Abschnitt II. regeln die Errichtung einer Planungs- und Baugesellschaft, die vor allem größere Neubaufaufgaben - oder Teile davon - übernehmen soll, wenn die ÖBB-Kapazitäten hierfür nicht ausreichen würden. Das konkrete Arbeitsprogramm für die Gesellschaft in Abstimmung mit den ÖBB-Maßnahmen und der Finanzierung sollen die beiden zuständigen Bundesminister im Verordnungsweg festlegen.

Zu § 9:

Das Recht des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, allgemeine Anweisungen zu erteilen und Auskünfte einzuholen - wie es im übrigen auch dem zuständigen Bundesminister gegenüber Straßenbaugesellschaften eingeräumt ist - sichert eine Steuerungsmöglichkeit im Sinne der Gesamtkonzeption.

Der Kooperationsvertrag zwischen der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG und den Österreichischen Bundesbahnen soll ein ökonomisches und zweckmäßiges Ineinandergreifen der Tätigkeiten und eine weitestmögliche Abstimmung der Gesellschaftsmaßnahmen mit den Erfordernissen des Eisenbahnunternehmens, das den Betrieb führen wird, gewährleisten.

- 8 -

Zu § 10:

Diese Bestimmung stellt klar, daß der Gesellschaft ein Antragsrecht im Verfahren zukommt. Mit den Pflichten eines Eisenbahnunternehmens obliegt es ihr aber auch, Planungen und Bauten so zu konzipieren und auszuführen, daß sie den Erfordernissen eines sicheren und wirtschaftlichen Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu §§ 12 und 13:

Die Gesellschaft soll benötigte Grundflächen, soweit nicht mit Bahngrund das Auslangen gefunden wird, für die Österreichischen Bundesbahnen erwerben. Für sonstigen Bundesgrund ist eine entgeltliche Übertragung zum Schätzwert vorgesehen. Diese Lösung eines Grunderwerbes für die Österreichischen Bundesbahnen vereinfacht den Übertragungsvorgang, wonach die Gesellschaft fertiggestellte Hochleistungsstreckenabschnitte den Österreichischen Bundesbahnen zur Betriebsführung und Erhaltung zu übergeben hat.